

07. Sep. 2006

**Erwin Widmer**

Chef Steueramt  
Telefon 032 627 87 09  
Telefax 032 687 87 00  
erwin.widmer@fd.so.ch

- Präsidien der  
Einwohnergemeinden
- Staatssteuerregisterführer und  
Staatssteuerregisterführerinnen

5. September 2006 Pm

**Rechtsöffnung für Mahngebühren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ein Amtsgericht hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass Gemeinden oft mangelhafte Rechtsöffnungsbegehren für Mahngebühren stellen. Obwohl in vielen Fällen die Voraussetzungen für die Rechtsöffnung streng genommen nicht erfüllt gewesen seien, namentlich weil eine Rechtsmittelbelehrung für die Mahngebühr fehlte, sei bisher die Rechtsöffnung pragmatisch erteilt worden. Diese all zu grosszügige Praxis lasse sich jedoch nicht weiter halten.

Wir möchten Sie deshalb nachstehend darauf hinweisen, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit sich Mahngebühren rechtlich durchsetzen lassen. Da seit diesem Jahr die Steuererklärung beim kantonalen Steueramt abzugeben ist, geht es um Gebühren für Mahnungen, mit denen an die Zahlung von Steuern (und anderen Forderungen) erinnert wird.

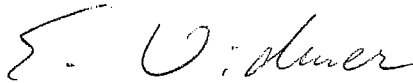
- **Reglementarische Grundlage:** Notwendig ist eine Regelung der Mahngebühr im Steuerreglement oder in einem besonderen Gebührenreglement, wo die Höhe der Gebühr für Mahnungen festgesetzt ist. Die Gebühr soll im Wesentlichen den mit der Mahnung verbundenen Aufwand decken. Dann wird sie auch einer gerichtlichen Beurteilung standhalten.
- **Rechtsmittelbelehrung:** Wenn mit der Mahnung eine Gebühr verlangt wird, stellt das Mahnschreiben eine Verfügung dar, mit dem eine neue Verpflichtung festgesetzt wird. Diese muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Dabei ist für die Mahngebühr das gleiche Rechtsmittel anwendbar wie für die Hauptforderung, die gemahnt wird.
- **Rechtsöffnungsgesuch:** Das Begehren um definitive Rechtsöffnung muss enthalten:
  1. eine Kopie der Verfügung(en), mit der (oder denen) die Forderung bzw. die Mahngebühr festgesetzt worden ist;
  2. eine Rechtskraftbescheinigung, mit der die Rechtsmittelinstanz bestätigt, dass die Verfügung(en) innert der Rechtsmittelfrist nicht angefochten worden ist (sind); wenn als Rechtsmittel die Einsprache bei der verfügenden Instanz vorgesehen ist, bescheinigt diese selbst die Rechtskraft; die Bescheinigung kann auch auf der Verfügung selbst angebracht werden;
  3. einen Hinweis darauf, dass die rechtskräftige Verfügung gemäss § 180 Abs. 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11) einem

vollstreckbaren Gerichtsurteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs gleichgestellt ist. Wenn die Rechtsöffnung für andere Forderungen als Steuern und/oder Mahngebühren für Steuern verlangt wird, ist die dort zutreffende Gesetzesbestimmung anzugeben, welche die Verfügungen von Verwaltungsbehörden gerichtlichen Urteilen gleichstellt. Dieser Hinweis kann entweder im Rechtsöffnungsbegehren selbst oder in der Rechtskraftbescheinigung angebracht werden.

4. einen Nachweis der Zustellung der Verfügung; dieser ist insbesondere dann erforderlich, wenn der Betriebene die Zustellung einer Verfügung bestreitet. Da er dies auch erst in seiner Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren tun kann, empfiehlt es sich, den Nachweis bereits mit dem Gesuch zu erbringen.

Wir hoffen, dass diese Ausführungen das Rechtsinkasso von Mahngebühren erleichtern, und bitten Sie, das Schreiben an die dafür zuständige Stelle in der Gemeinde weiter zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen



Erwin Widmer  
Chef Steueramt

Kopie an: Amt für Gemeinden